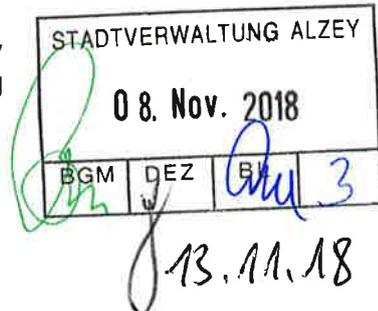




Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

An die
Kreisstadt Alzey
Stadtverwaltung
Postfach 1409
55222 Alzey



Telefon +49 (0) 6131 208-2449
Telefax +49 (0) 6131 208-2497

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
6.18.20.002:0047

Telefondurchwahl
2587

Datum
05.11.2018

Videoüberwachung der Stadt Alzey

Ihr Schreiben vom 29. August 2018

Sehr geehrter Herr Jung,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben und die beigelegten Unterlagen.

Zunächst möchte ich voranstellen, dass die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) vom 22. Mai 2018 der geltenden Rechtslage entsprach. Der Stellungnahme ging eine ausführliche Korrespondenz und Auseinandersetzung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und der CDU-Stadtratsfraktion von Alzey voraus, hinsichtlich der für die Berücksichtigung der neuen Rechtsgrundlage kein besonderer Anlass bestand.

Dahinstehen kann die Frage, ob die neue Rechtslage hinsichtlich des ursprünglichen Anliegens der CDU-Stadtratsfraktion, den Bereich des Rossmarkts zu überwachen, eine andere datenschutzrechtliche Bewertung zur Folge hat. Dort habe – laut Ihres Schreibens – sich die Sicherheitslage durch vielfältige Maßnahmen der Verwaltung entspannt. Dazu möchte ich anmerken, dass dies meine Auffassung bestätigt, dass an der Zulässigkeit der Videoüberwachung in diesen Bereichen mangels Erforderlichkeit datenschutzrechtliche Bedenken bestehen. Offensichtlich waren bereits mildere Mittel wirksam, um dem sog. Brennpunkt zu begegnen.

Ausweislich Ihres Schreibens beabsichtigen Sie nunmehr die Videoüberwachung des "Areal Parkdeck, Kronenplatz und Antoniterstraße". In diesem Bereich würden Probleme hinsichtlich "Vermüllung, Bedrohung, Lärmbelästigung, Verrichtung von Notdurft im öffentlichen Raum, sexuelle Belästigung und Diebstahl" bestehen. Dabei geben Sie an, dass eine Videokontrolle dieses Bereichs "zur Sicherung der Bürgerschaft, zur Gefahrenabwehr, zum Schutz des Eigentums, zur Aufklärung und zur Prävention" erfolgen solle. Dazu soll intelligente Videoüberwachung in der Weise erfolgen, dass Videodaten von auffälligen Bewegungsmustern festgehalten und nach 72 Stunden gelöscht werden.

Auch diese Videoüberwachungsmaßnahme ist aus meiner Sicht nach jetzigem Kenntnisstand nicht zulässig. Zum einen ist auch hier § 27 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) als speziellere Rechtsgrundlage heranzuziehen. Danach ist die Videoüberwachung durch Ordnungsbehörden dann zulässig, soweit sie im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr (§ 27 Abs. 1 S. 2 POG Nr. 1 POG) erforderlich ist. Ihre bisherigen Ausführungen lassen noch keine Einschätzung zu, welche Vorkommnisse in der Vergangenheit die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind. Dazu müsste Ihr Vortrag näher substantiiert werden und durch konkrete Zahlen untermauert werden. Im Übrigen sollte auch hier geprüft werden, ob nicht die verwaltungsrechtlichen und sonstigen Maßnahmen, die bereits in dem Bereich Rossmarkt die Sicherheitslage verbessert haben, als milderes Mittel in Betracht kommen. Für den Fall, dass die Videoüberwachung darüber hinaus auch der Verhütung von Straftaten dienen soll, möchte ich daran festhalten, dass allein die Polizei berechtigt ist, entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Leider konkretisieren Sie nicht hinreichend, auf welche Tatbestandsalternative (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 – Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)) sich die gegenständliche Videoüberwachung stützen soll. Hinsichtlich des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes besteht das Spezialitätsverhältnis im Verhältnis zum Landesdatenschutzgesetz weiter fort, soweit die Videoüberwachung der Polizei- und Ordnungsbehörden im Wege ihrer originären Aufgabenerfüllung nach § 1 POG erfolgen soll. Der Anwendungsbereich des § 21 LDSG ist in Bezug auf Videoüberwachung durch die Polizei und Ordnungsbehörden sehr limitiert. Dies liegt daran, dass für die meisten Fälle der Videoüberwachung zu polizei- und ordnungsbehördlichen Zwecken der Teil 2 des Landesdatenschutzgesetzes nicht einschlägig sein dürfte, da diese in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 fallen. Der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 ist gemäß Art. 2 Abs. 1 eröffnet, soweit personenbezogene Daten durch die zuständigen Behörden zu den in Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Zwecken verarbeitet werden. Bei diesen Zwecken handelt es sich um die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Dementsprechend findet die Datenschutz-Grundverordnung gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. d DS-GVO keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zu Zwecken der Richtlinie (EU) 2016/680 verarbeitet werden. Maßgeblich für die Abgrenzung der beiden Rechtsakte ist somit der Zweck der Datenverarbeitung.

Für den Fall, dass der Zweck der Videoüberwachung in der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit besteht, ist damit die Richtlinie (EU) 2016/680 anwendbar. Erfolgt also eine Videoüberwachung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt durch eine Polizei- und Ordnungsbehörde, wird als Rechtsgrundlage nicht § 21 Abs. 1 Nr. 1 LDSG einschlägig sein, sondern das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680. Da diese noch nicht im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz umgesetzt wurde, ist Teil 3 des Landesdatenschutzgesetzes ergänzend anwendbar. Dies betrifft insbesondere die Informationspflichten und das Erfordernis einer Datenschutz-Folgenabschätzung. Im Ergebnis dürfte § 21 LDSG für die Polizei- und Ordnungsbehörden nur hinsichtlich der Tatbestandsalternativen des § 21 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 LDSG relevant sein. Dies habe ich z.B. hinsichtlich der Videoüberwachung polizeilicher Liegenschaften bejaht.

In den rechtlichen Ausführungen der Anwaltskanzlei, auf die Sie Bezug nehmen, wurde diese wichtige Unterscheidung zwischen Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie

(EU) 2016/680 und solchen im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung augenscheinlich nicht getroffen. Insofern trifft die Annahme, dass beabsichtigter Weise in § 21 LDSG eine Ermächtigungsgrundlage mit geringeren Eingriffsschwellen für die Ordnungsbehörden geschaffen wurde, nicht zu. Insbesondere sind nicht die Schlüsse eines etwaigen Anwendungsvorrangs zu ziehen, wie es in dem gegenständlichen Gutachten getan wurde (siehe S. 7 ff. des Gutachtens der Fromm F.M.P.-Kanzlei vom 01.08.2018). Der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 ist eröffnet. Dort sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs nicht einschlägig, sondern ggf. ist die richtlinienkonforme Auslegung erforderlich.

Im Übrigen sei angemerkt, dass die – dem Bundesdatenschutzgesetz angelehnte – Regelungssystematik des § 21 LDSG aus datenschutzrechtlicher Sicht höchst kritikwürdig ist. Die Entscheidung des Gesetzgebers, bei der Güterabwägung des § 4 BDSG und auch des § 21 LDSG die Freiheitsrechte des Einzelnen gegenüber dem Sicherheitsinteresse des Staates geringer zu gewichten ist aus rechtsstaatlicher Hinsicht bedenklich. Es ist nicht nachgewiesen, dass eine Erforderlichkeit dazu besteht und eine Verlagerung der Sicherheitsgewährleistung auf Private (wie im Bundesdatenschutzgesetz) oder öffentliche Stellen, die keine Gefahrenabwehrbehörden sind (wie im Landesdatenschutzgesetz), zu mehr Sicherheit im öffentlichen Raum führt. Dazu möchte ich auf die Entschließung der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) „Videoüberwachungsverbesserungsgesetz zurückziehen!“ (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20161109_en_videoueberwachungsverbesserungsgesetz.pdf) verweisen.

Ich hoffe, auch diese Ausführungen helfen Ihnen weiter. Für den Fall, dass die Planungen der beabsichtigten Videoüberwachung voranschreiten, behalte ich mir gem. Art. 58 Abs. 2 lit. a DS-GVO vor, eine förmliche Warnung auszusprechen und im Falle der Realisierung der Planungen von meinen Abhilfebefugnissen gem. Art. 58 Abs. 2 DS-GVO Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Helmut Eiermann